



Elternbrief Lerngruppe 1 bis 4

Regelungen Sportunterricht

Entsprechend der gesetzlichen Rahmenvoraussetzungen (Erlass des Kultusministeriums „Sicherheitsmaßnahmen im Sportunterricht“, „Verordnung über Verfahren zur näheren Ausgestaltung der Schulpflicht“ sowie der „Verwaltungsvorschrift Leistungsbewertung im Sportunterricht“) werden für den Sportunterricht folgende Regelungen getroffen.

Allgemeines

1. Lehrkräfte und Schüler/innen haben sportgerechte und den Sicherheitsanforderungen genügende Kleidung zu tragen. Die Turnschuhe für die Halle sollten eine abriebfeste Sohle haben, die keine Streifen auf dem Hallenboden hinterlassen. Schuhe, die bereits auf der Straße oder auf dem Sportplatz getragen wurden, sind in der Sporthalle nicht erlaubt. Daher ist darauf zu achten, dass Sie Ihrem Kind je nach Bedarf Sportschuhe für die Halle und Außensportschuhe (Sportplatz) mitgeben.
Gegenstände, die beim Sport behindern oder zu Gefährdungen des Schülers oder seiner Mitschüler führen können (Uhren, Ringe, Ketten, Ohrringe, Piercings, Hals- und Armbänder) sind abzulegen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Ohrlochstechen zeitlich in die Sommerferienzeit gelegt werden sollte, um den vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen gerecht werden zu können. Lange Haare sind während des Sportunterrichts zusammenzubinden.
2. Brillenträger/innen sollten zur eigenen Sicherheit eine Sportbrille tragen.
3. Ohne geeignete Sportkleidung muss die Teilnahme am Sportunterricht aus Sicherheitsgründen untersagt werden. Bei Vergessen der Sportkleidung werden die Erziehungsberechtigten durch den/die Sportlehrer/in informiert.
4. Das Wechseln der Kleidung nach dem Sport ist Teil der Körperhygiene und beugt Erkältungskrankheiten vor. Bei kühlem Wetter ist es ratsam, der Witterung angemessene Kleidung zu tragen, da Ihre Kinder zwischen Sporthalle und Schule pendeln.
5. Körperliche und gesundheitliche Beeinträchtigungen (z.B. Epilepsie, Asthma, Diabetes) sollten Sie bitte sowohl der Lerngruppenleitung als auch dem/der Sportlehrer/in (wenn nötig jedes Schuljahr und/oder bei Sportlehrerwechsel während des Schuljahres) zu Beginn des Schuljahres anzeigen.



Befreiung vom Sportunterricht

6. Schüler/innen können aus gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise vom Sportunterricht freigestellt werden. Die Freistellung muss von einem Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt und begründet werden. In diesem Fall können Lehrkräfte eine Freistellung für den Sportunterricht aussprechen. Sollte eine Freistellung aus gesundheitlichen Gründen über eine Woche hinaus gehen, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wenn die Art der Erkrankung es zulässt, können Schüler/innen zu theoretischen Unterweisungen und zu Hilfsdiensten herangezogen werden.
7. Sollte Ihr Kind nicht an einer Schwimmstunde teilnehmen können, geben Sie ihm bitte trotzdem ein T-Shirt und Badelatschen mit, damit es sich in die Schwimmhalle setzen kann. Individuelle Absprachen können mit dem/der Schwimmlehrer/in getroffen werden.
8. Bei glaubhafter Versicherung kann aus religiösen Gründen eine zeitweise Befreiung vom Sportunterricht erfolgen. Die Erziehungsberechtigten stellen hierzu einen Antrag bei der Schulleitung. Die Entscheidung darüber trifft die untere Schulaufsichtsbehörde

Leistungsbewertung

9. Die Leistungsbewertung von Schülerinnen und Schülern im Sportunterricht erfolgt auf der Grundlage des Schulgesetzes MV sowie der Verwaltungsvorschrift „Leistungsbewertung im Sportunterricht“.
10. Sie basiert auf dem jeweiligen Entwicklungsstand der körperlichen Fähigkeiten und sportlichen Fertigkeiten sowie den Kenntnissen in der Sporttheorie. Dabei finden die Lernbereitschaft, der Leistungswille, die Mitarbeit, die sozialen Verhaltensweisen sowie der Lernfortschritt Berücksichtigung.
11. Die Leistungsbewertung im Sportunterricht erfolgt anhand objektiv messbarer Parameter, die in alters- und geschlechtsspezifischen Punkttabellen zusammengefasst sind und durch die pädagogisch-fachliche Einschätzung der Lehrkraft in den Bewegungsfeldern, die nicht normiert sind.

-Die Schulleitung-